

Infoblatt

Verfahren der IV

1. Grundsätzliches

Als sorgeberechtigte Eltern sind Sie federführend bei der Anmeldung von IV-Leistungen oder bei Einwänden und Beschwerden. Das bedeutet, dass ein ärztlicher Bericht nicht ausreicht, sondern Ihr schriftlicher Antrag inklusive Unterschrift ebenfalls bei der IV-Stelle vorliegen muss.

Die Hauptkorrespondenz führt die IV-Stelle mit Ihnen. Das Kinderspital Zürich wird nur als Durchführungsstelle über Entscheide informiert, die das Kinderspital betreffen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sämtliche Briefe der IV-Stelle sorgfältig bis zum Ende durchlesen und auf die Aufforderungen reagieren. Bei Fragen steht die Sozialberatung des Kinderspitals gerne zur Verfügung.

Sie haben das Recht auf Einsicht in die IV-Akten. Das bedeutet, dass die IV-Stelle Ihnen auf Anfrage sämtliche Unterlagen (ärztliche Berichte, Entscheide, Beurteilungen usw.) Ihres Kindes zustellen muss. Die Akteneinsicht ist nicht kostenpflichtig.

Die IV-Stelle muss ihre Entscheidungen so begründen, dass die Überlegungen für Sie verständlich und nachvollziehbar sind. Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten.

Ändert sich etwas in der familiären oder gesundheitlichen Situation (z. B. Adressänderung, Gesundheitsverbesserung oder -verschlechterung Ihres Kindes), müssen Sie die IV-Stelle darüber informieren.

1.1 Mitteilung

Stimmt die IV-Stelle Ihrer Anmeldung vollumfänglich zu, erhalten Sie eine sogenannte Mitteilung (schriftliche Kostengutsprache). Dieses Vorgehen ist vor allem bei den medizinischen Massnahmen üblich.

1.2 Vorbescheid

Kann die IV-Stelle nach den abgeschlossenen Abklärungen Ihrer Anmeldung nicht oder nicht ganz entsprechen, stellt sie einen sogenannten Vorbescheid aus, der über den vorgesehenen Entscheid informiert. Sie haben daraufhin das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen mittels eines schriftlichen Einwandes den geplanten Entscheid bei der IV-Stelle anzufechten. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Die Sozialberatung kann Ihnen bei der Einschätzung des vorgesehenen Entscheids und beim Erstellen des Einwandes weiterhelfen. Wichtig ist, dass Sie sich nach Erhalt eines Vorbescheides so schnell wie möglich melden, damit die Frist nicht verstreicht.

1.3 Verfügung

Nach Ablauf der 30-tägigen Frist erlässt die IV-Stelle die sogenannte Verfügung (Entscheid der IV). Ist bis dahin Ihr Einwand fristgerecht eingetroffen, muss die IV-Stelle Ihre Argumente in der Begründung der Verfügung berücksichtigen. Nach Erhalt der Verfügung haben Sie das Recht, den Entscheid mittels einer Beschwerde beim kantonalen Sozialversicherungsgericht Ihres Wohnkantons anzufechten. Auch diese Frist ist nicht verlängerbar. Das Beschwerdeverfahren über die Leistungen der IV ist im Gegensatz zum Vorbescheidverfahren kostenpflichtig.

1.4 Revision

Die Entscheide der Hilflosenentschädigung, des Intensivpflegezuschlags und des Assistenzbeitrags sind mit einem Revisionsdatum versehen. Das bedeutet, dass die IV-Stelle den gefällten Entscheid neu beurteilen wird. Sie haben das Recht, eine Revision mittels eines Gesuchs vor Ablauf des Revisionsdatums bei der IV-Stelle zu beantragen, sofern sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes verschlechtert respektive Ihr Betreuungsaufwand

erhöht hat. Sind Sie sich unsicher, ob der Betreuungsbedarf eine Revision rechtfertigt? Lassen Sie sich frühzeitig von einer Fachstelle beraten ([mit PDF Fachstellen verlinken](#)).

Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an die Sozialberatung oder melden Sie sich für die Sprechstunde Recht an ([mit Abschnitt Sprechstunde Recht verlinken](#)).